

## **FINANZORDNUNG**

1. Der Unterzeichnung des Mietvertrags geht ein persönliches Gespräch mit einem Mitglied der Leitung und die Einreichung des vollständigen Bewerbungsdossiers voraus.
2. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags sind eine **Reservationsgebühr** von Fr. 100.- und ein **Unkostenbeitrag** von Fr. 200.- zu entrichten; erst mit der Zahlung dieser Beträge ist der Mietvertrag perfekt. Der Unkostenbeitrag wird am Ende der Mietdauer zurückerstattet, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens zwei Semester betragen hat. Wird das Mietverhältnis nicht angetreten, verfallen beide Beträge.
3. **Pensionspreis:**
  - a) Der monatliche Mietzins für ein möbliertes Einzelzimmer beträgt **Fr. 520.-**. Ein Zimmer wird in der Regel mindestens für die Dauer eines Semesters gemietet.  
Das Herbstsemester beginnt am 1. September und endet am 31. Januar. Das Frühjahrssemester beginnt am 1. Februar und dauert bis am 30 Juni.  
Im Mietzins sind inbegriffen: Bettwäsche, Frotteetücher, Heizung und Zimmerreinigung.  
In den Sommermonaten (Juli und August), in denen im Studentinnenheim Tagungen und Kurse für auswärtige Personen stattfinden, muss die Miete nicht bezahlt werden, sofern das Zimmer geräumt wird.
  - b) Die Verpflegung (Halbpension) beträgt pro Woche **Fr. 95.-**. Sie besteht aus Frühstück, Z'vieri und einer Hauptmahlzeit von Montag bis Freitag und Vollpension am Wochenende. Während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, ist die Halbpension in jedem Fall zu bezahlen.
  - c) Für einzelne Mahlzeiten, die in der Halbpension nicht enthalten sind, gilt der Tarif für Passantinnen, vgl. Nr. 7.
4. Der Mietzins und die Verpflegung sind grundsätzlich monatlich - bis am 5. des betreffenden Monats - im Voraus zu bezahlen. Andere Zahlungsmodalitäten können schriftlich vereinbart werden.
5. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion des Mietzinses oder der Kosten für Halbpension bei Abwesenheiten während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden.
6. Die Besorgung der **persönlichen Wäsche** (waschen und bügeln) kann dem Studentinnenheim in Auftrag gegeben werden. Dafür gilt ein Monatsansatz von Fr. 50.-.
7. Für **Passantinnen** gelten folgende Preise:

Logis+Frühstück	<b>Fr. 45.-</b>
Hauptmahlzeit	<b>Fr. 10.-</b>
Andere Mahlzeiten	<b>Fr. 8.-</b>
Z'vieri	<b>Fr. 4.-</b>

Ab einem Aufenthalt von vier Wochen gelten die Ansätze gemäss Ziffern 2. und 3. oben.

### **8. Kündigung:**

- a) Wird trotz Unterzeichnung des Vertrages das Mietverhältnis nicht angetreten, so ist der Mietzins für die ganze Vertragsdauer geschuldet, es sei denn, die Studentin teile der Hausleitung bis 30. Mai bzw. 31. Dezember schriftlich mit, dass sie vom Vertrag zurücktrete.

- b) Im Falle eines vorzeitigen Wegzuges ist die Zimmermiete der vereinbarten Dauer zu bezahlen. Krankheits- oder Unfälle werden einzeln wohlwollend geregelt.
- c) Mit der Zeichnung des Mietvertrags erklärt sich die Studentin einverstanden, die Regeln des Hauses einzuhalten. Die Leitung behält sich das Recht vor, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Regeln und Gewohnheiten des Heims beachtet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Regeln kann die Leitung den Vertrag innert Wochenfrist auf das Ende einer Woche oder, in schweren Fällen, fristlos kündigen. In diesem Fall schuldet die Studentin den Mietzins nur für die effektive Vertragsdauer.

Die vorliegende Finanzordnung tritt am **1. September 2011** in Kraft und ersetzt alle früheren Finanzordnungen.

Postcheckkonto: 80-12951-5 lautend auf Kulturgemeinschaft Arbor, Studentinnenheim Sonnegg, 8006 Zürich  
Für Überweisungen aus dem Ausland: IBAN CH68 0900 0000 8001 2951 5 (die Transferspesen zulasten Absender). BIC: POFICHBEXXX. Swiss Post, PostFinance, 3030 Bern.